

Kappis Ingenieure GmbH

Europastraße 3 77933 Lahr Fon: 0 78 21 / 9 23 74 0

Niederlassung Leipzig

Chopinstraße 8 a 04103 Leipzig Fon: 03 41 / 24 73 68 28

www.kappis.de



KAPPISGRUPPE
IDEEN BAUEN

Fassung vom 2022-10-12
Projekt Nr.: 227.171

Anlage:
Fertigung:



Gemeinde Neuried

Kirchstraße 21, 77743 Neuried

Umweltbericht nach § 2a BauGB

Bebauungsplan: „Neubau der Nordtangente Neuried-Ichenheim“, Teilstrecke Kreuzstraße – „Auf der Alm“
mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Auftraggeber:

Gemeinde Neuried

Kirchstraße 21, 77743 Neuried

Bearbeiter:

Janine Birmele, Heinrich Scholübbbers

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Planung	4
2	Gesetzliche Grundlagen	4
2.1	Umweltbericht	4
2.2	Eingriffsregelung	4
2.3	Artenschutz.....	5
2.4	Umweltziele als Grundlage der Bewertung der Schutzgüter.....	6
2.5	Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen	8
3	Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter	9
3.1	Beschreibung der Fläche	9
3.1.1	Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum.....	9
3.1.2	Flächennutzung.....	9
3.1.3	Schutzgebiete	10
3.2	Mensch.....	10
3.2.1	Einfluss durch Lärm.....	11
3.3	Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt.....	11
3.3.1	Pflanzen	11
3.3.2	Tiere.....	15
3.4	Boden	15
3.5	Wasser	17
3.6	Klima und Luft.....	18
3.7	Landschaftsbild	18
3.8	Kultur- und Sachgüter	19
4	Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation	20
4.1	Vermeidung-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans:	20
4.2	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB	20
4.2.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB].....	21
4.2.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a BauGB].....	21
4.2.3	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.....	21
4.3	Maßnahmen für den Artenschutz	22
4.3.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen</i>	22
4.3.2	<i>Vorsorgemaßnahmen</i>	24



4.3.3	<i>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität -vorgewogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG - CEF-Maßnahmen</i>	25
4.4	Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans	27
4.4.1	Ausgleich für den Eingriff in die gesetzlich geschützte Feldhecke „Feldhecke Alm“ (Flurstück 5412, Teil).....	27
4.4.2	Naturschutzrechtlicher Ausgleich	27
4.4.3	Entsiegelung des Bodens.....	28
4.4.4	Ökokontomaßnahme „Altenheim 0613 Beilenmatt“	28
4.5	Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen	28
5	Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht	29
6	Literaturverzeichnis	33

1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Neuried strebt seit langem eine Entlastung der Rheinstraße durch den Neubau einer Tangente im Norden von Ichenheim an. Die Rheinstraße nimmt als Hauptverkehrsachse durch den Ort den gesamten Schwerlastverkehr von den im Westen liegenden Gewerbegebieten sowie den Kieswerken auf.

Rheinstraße und Kreuzstraße sollen deshalb durch die neue Nordtangente entlastet und der Schwerverkehr weitgehend auf diese Trasse verlagert werden.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine die neue Erschließungsstraße zwischen Gewerbegebiet „Auf der Alm“ und der Kreuzstraße geschaffen werden.

Im Straßengesetz Baden-Württemberg (StrGBW) ist unter § 37 Abs. 3 geregelt, dass Bebauungspläne nach § 9 des BauGB die Planfeststellung nach § 37 Abs. 1 StrGBW ersetzen kann. Der sogenannte planfeststellende Bebauungsplan wird auf Grund des öffentlichen Ordnungsinteresses nach § 8 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach § 2 BauGB aufgestellt.

(vgl. Begründung zum Bebauungsplan RS INGENIEURE 2022).

2 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der Bauleitplanung bilden v.a. das BNatSchG und das BauGB, sowie weitere Gesetze (Bundes-Bodengesetz, Wasserhaushaltsgesetz).

Diese Gesetze fordern unterschiedliche Fachbeiträge (Grünordnungsplan, Eingriffsregelung, Umweltbericht). Die Inhalte dieser Fachplanungen sind ähnlich und überschneiden sich teilweise. Aufgrund dessen werden im Folgenden die verschiedenen Fachplanungen zusammengefasst. Die abzuarbeitenden Punkte des Umweltberichts sind im weiteren Verlauf grau hinterlegt.

2.1 Umweltbericht

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentlicher Inhalt in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB bzw. im Anhang 1 der SUP-Richtlinie vorgegeben ist. Da die Eingriffsregelung (wie ggf. auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung) integrierter Bestandteil der Umweltprüfung ist, werden die dortigen Aussagen bei der Bearbeitung des Umweltberichts zugrunde gelegt. Außerdem sollen im Umweltbericht Stellungnahmen von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) in die Ausführungen einbezogen werden.

2.2 Eingriffsregelung

Im Rahmen des Umweltberichts wird, wie oben erwähnt, auch die Eingriffs-Ausgleichsbewertung vorgenommen. Gesetzliche Grundlage hierzu sind § 13, 14, 15 BNatSchG.



§ 13 *Erhebliche Beeinträchtigungen¹ von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.*

§ 14 (1) *Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können...*

§ 15 (1) *Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.*

§ 15 (2) *Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist... (BNatSchG)*

2.3 Artenschutz

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben.² Es ist jedoch sinnvoll, eine Prüfung bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen, wenn aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes geschützte Arten zu erwarten oder wahrscheinlich sind. Dies wird auch in einer Stellungnahme des RP Stuttgart³ aufgegriffen. Hier heißt es:

„Wir raten daher den Kommunen, die Artenschutzprobleme, die auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden können, dort auch zu bewältigen. Dies erscheint mit auch der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, wie die Erwähnung der Bauleitplanung in § 42 Abs. 5 BNatSchG zeigt.“

Weitere Ausführungen dazu s. Kap. 3.2.2.

¹ *Erheblich* ist die Beeinträchtigung dann, wenn sie nachhaltig und auf eine bedeutsame Fläche oder auf ökologisch herausragende Natur- und Landschaftselemente wirkt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigung durch den Eingriff die Selbstregulationskraft des betroffenen Ökosystems übersteigt. Dies ist dann der Fall, wenn die aus der Beeinträchtigung resultierenden Belastungen nicht innerhalb kurzer Zeiträume durch die Selbstregulationskraft der ökologischen Systeme kompensiert werden kann. Sie führen dann zu dauerhaften Veränderungen des Ökosystems.

Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt können unter Umständen die *Reproduktion und Stabilität der betroffenen Populationen nachhaltig beeinträchtigen* und diese damit in ihrem Fortbestand gefährden.

In der vorliegenden Studie wird der Bestand dargestellt und eine Bewertung im Sinne des NatSchG vorgenommen. Aufgrund der Bewertung werden erforderlichenfalls Möglichkeiten zum Ausgleich des Eingriffs aufgezeigt und das für die Abwägung erforderliche Datenmaterial aufgearbeitet.

² OVG Koblenz; Urt. V. 12.12.2007, 8A 10632/7.OVG; NuR 2008:119

³ Dietrich Kratsch. RP Stuttgart. Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde.



2.4 Umweltziele als Grundlage der Bewertung der Schutzgüter

Folgende Schutzgüter sind in den jeweiligen Fachplanungen zu betrachten:

- *Mensch*, insbesondere die menschliche Gesundheit, *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche / Boden, Wasser, Klima / Luft* und *Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter*.

Eventuell entstehende Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern werden, falls vorhanden, nicht separat behandelt, sondern in die jeweilige Schutzgutbeschreibung integriert.

In den zugrunde liegenden Gesetzen werden insbesondere die nachstehend aufgeführten Umweltziele formuliert, die bei der Betrachtung der Schutzgüter zugrunde zu legen sind:

Baugesetzbuch (BauGB) - §1

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

- *die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässer,*
- *sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen*
- *Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.*

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - §1

- *Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswert von Natur und Landschaft,*
- *Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,*
- *Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,*
- *Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können,*
- *Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen.*

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - §1

- *Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens,*
- *Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden,*
- *Beeinträchtigung der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermeiden.*

Wasserhaushaltgesetzes (WHG)

- *Schutz einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut.*

2.4.1.1 Vorgehensweise bei der Bewertung der Schutzgüter

Die Bewertung des **Schutzgutes Pflanzen und Tiere** wird in einer fünfstufigen Skala in Anlehnung an die Biotopwertliste der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg zusammengefasst (ÖKVO 2010), s. Anhang 5. Die ÖKVO enthält für alle Biotoptypen Baden-Württembergs Werte und Wertspannen, mit deren Hilfe die Bewertungen von Maßnahmen in Ökopunkten (ÖP) je Quadratmeter ermittelt werden. Für die Wertermittlung ist grundsätzlich das Feinmodul der Biotopwertliste zu verwenden. Bei der Planung höherwertiger Biotoptypen, die nicht unmittelbar durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen, ist jedoch das Planungsmodul der Biotopwertliste zu verwenden.

Die Bewertung des **Schutzgutes Boden** erfolgt nach der 5-stufigen Bewertungsmethode der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (UM BW 2012).

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt nach einer 11-stufigen Skala in Anlehnung an das Verfahren des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Bewertung des Landschaftsbildes⁴ (RP DA 1998). Die 11 Stufen werden in einem weiteren Schritt zu fünf Stufen (0-3 = sehr gering = I, 4-5 = gering = II, 6-7 = mittel = III, 8-9 = hoch = IV, 10 = sehr hoch = V) zusammengefasst (vgl. hierzu Bewertungstabelle Anhang 6).

Die Schutzgüter Mensch, Wasser und Klima werden ebenfalls einer 5-stufigen Skala zugeordnet (I = sehr gering, II = gering, III = mittel, IV = hoch, V = sehr hoch) und verbal-argumentativ bewertet.

⁴ Das Regierungspräsidium Darmstadt hat ein Verfahren zur Bewertung der Empfindlichkeit von Landschaftsräumen gegenüber Eingriffen entwickelt. Hierbei werden verschiedene Landschaftsräume auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Wobei 0 = sehr geringe Empfindlichkeit und 10 = sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ins Landschaftsbild bedeuten. Aufgrund interner Vorbelastungen, z.B. stark befahrene Straßen, Hochspannungsleitungen oder Kläranlagen können Abschläge gemacht werden. Im Gegenzug erfährt der Landschaftsraum eine zusätzliche Aufwertung bei Vorkommen kulturhistorischer Elemente (Burgen, mittelalterliches Ortsbild) oder landschaftsästhetisch bedeutsamer Elemente (Felsformationen, landschaftsprägende Einzelbäume). Die hier vorgenommene Bewertung des Landschaftsbildes lehnt sich an dieses Bewertungsverfahren an.

2.5 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen

Regionalplan (RSVO 2016)

Im Regionalplan und im Landesentwicklungsplan ist die Gemeinde Neuried als "Verdichtungsbereich im ländlichen Raum" und hier als "ländlicher Raum im engeren Sinne" ausgewiesen.

Die vorliegende Planung entlastet die Rheinstraße und damit die westlich der Hauptstraße gelegenen Kernbereiche von Ichenheim vom Schwerverkehr. Die Wohn- und Aufenthaltsqualitäten in diesem Bereich werden folglich deutlich verbessert. Die Gewerbebetriebe erhalten einen attraktiven, gut ausgebauten Anschluss an die Landesstraße, der deutlich zur Verbesserung der Güteran- und -abfuhr führt und somit zum langfristigen Standorterhalt der Firmen beiträgt. Der Bebauungsplan entspricht somit den Vorgaben der Regionalplanung.

(Vgl. Begründung zum Bebauungsplan RS INGENIEURE 2022).

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan wird aktuell fortgeschrieben.

Schutzgebiete

Am westlichen Beginn der Baustrecke verläuft das nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Offenlandbiotop Nr. 175123172133 „Feldhecke Alm“.

Ca. 350 m westlich der Baustrecke beginnt das FFH-Gebiet Nr. 7512341 „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“ und das Vogelschutzgebiet SPA Nr. 7512401 „Rheinniederung Nonnenweier-Kehl“. Diese werden durch die vorliegende Planung nicht tangiert.

Weitere Schutzgebiete oder nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop sind von der Planung nicht betroffen.

3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

„Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)

Die Fläche wurde im Frühjahr 2017 und Juni 2021 begangen. Zur Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein gesondertes Gutachten beauftragt.

3.1 Beschreibung der Fläche

3.1.1 Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum

Das Planungsgebiet liegt nördlich des Ortsetters von Ichenheim, einem Ortsteil von Neuried auf einer Höhe von ca. 148 üNN, naturräumlichen Einheit 210: *Offenburger Rheinebene* (vgl. auch Lageplan in Anhang 1.). Die Umgebung des Planungsgebiets ist überwiegend ackerbaulich genutzt.

Die geplante Neuanlage der Nordtangente mit Geh- und Radweg verläuft, von Westen kommend, erst ein Stück auf der Straße, die zur Straße *Zum Kalabrich* führt, bevor sie nach Osten auf die geteerte Straße zwischen den landwirtschaftlichen Flächen abbiegt. Bevor sie wieder auf bestehende Wegflächen zum Kreisverkehr hin einmündet, wird sie einen Abschnitt über Ackerflächen geführt.

3.1.2 Flächennutzung

Aktuelle Nutzung		Geplante Nutzung	
Landwirtschaftliche Fläche	17.951	Landwirtschaftliche Fläche	0
Waldflächen	0	Waldflächen	0
Wasserflächen	58	Wasserflächen	58
Wohnbebauung	0	Wohnbebauung	0
Gewerbe / Industrie	0	Gewerbe / Industrie	0
Verkehrsflächen	2.140	Verkehrsflächen	10.421
Grünflächen	242	Grünflächen	13.523
sonstiges	3.611	sonstiges	0
Gesamt	24.002		24.002

Es werden insgesamt ca. 24.002 m² überplant, die Neuversiegelung beträgt 6.896 m² (s. Bilanz in Anhang 8). Die Flächenversiegelung ist soweit wie möglich zu minimieren.

3.1.3 Schutzgebiete

	nein	ja	Details s. Kapitel
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
- Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Nationalparke und nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Naturparke gem. § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG, § 30 NatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, gem. § 29 BNatSchG, § 31 NatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, § 33 Abs. 1 S. 1 NatSchG bzw. §30 LWaldG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	s. Kap. 3.3
- Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG (i.V.m. § 95 Abs. 1 WG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG, § 65 WG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Waldschutzgebiete (Bannwald, Schonwald) gem. § 32 LWaldG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3.2 Mensch

Bewertungskriterien

- *Naherholung*
- *Lärmsituation*
- *Beeinträchtigungen durch Schadstoffe*
- *Auswirkungen auf menschliche Gesundheit*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Im vorliegenden Fall handelt es sich um den Neubau einer Straße mit Radweg. Die zu überplanende Fläche umfasst insbesondere Ackerflächen sowie bestehende Weg- und Straßenflächen, Gartenflächen und kleine Grün- und Bankettflächen.

Einrichtungen zur Naherholung sind nicht vorhanden.

Die möglichen Auswirkungen von Lärm durch das Bauvorhaben auf den Menschen werden in gesonderten Gutachten bearbeitet. Im Folgenden wird die zusammenfassende Einschätzung zitiert (für Details siehe DIPL.ING. RUDOLF MARTIN, RS INGENIEURE 2022), welches diesem Bericht anhängt. Eine Zusammenfassung kann dem Kapitel 3.2.1 entnommen werden

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe
24.002	Gebiet mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Mensch.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Lärm- und Schadstoffemissionen kommen, die sich im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden.

Die Anlage der Ortsumfahrung eines Rad- und Gehwegs im Zuge der Straßenplanung ist insgesamt als positiv für die Allgemeinheit einzustufen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Die Vorgaben des Lärmgutachtens (RS INGENIEURE, 2022), siehe auch Kap. 3.2.1, sind zu berücksichtigen und in den Bebauungsplan einzuarbeiten. Es sind keine besonderen Maßnahmen notwendig.

3.2.1 Einfluss durch Lärm

Die möglichen Auswirkungen von Lärm durch das Bauvorhaben auf den Menschen werden in gesonderten Gutachten bearbeitet. Im Folgenden wird die zusammenfassende Einschätzung zitiert (für Details siehe DIPL.ING. RUDOLF MARTIN, RS INGENIEURE 2022), welches diesem Bericht anhängt.

Im Auftrag der Gemeinde Neuried wurde die vorliegende schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um die Einwirkungen von Straßenverkehrslärm durch den Neubau der Nordtangente Ichenheim auf die vorhandene und geplante Wohnbebauung beurteilen zu können.

Die Berechnung der Lärmimmissionen erfolgte gemäß den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-19". Die Verkehrszahlen wurden einer Zählung in der Rheinstraße entnommen und auf das Prognosejahr 2040 hochgerechnet.

Für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen ist die 16. BImSchV mit den dort festgelegten Immissionsgrenzwerten anzuwenden. Diese Grenzwerte werden überall eingehalten.

In dem geplanten Baugebiet „Am Kalabrich - Ost“ werden die Orientierungswerte der DIN 18005 bei drei Bauplätzen überschritten. Diese Bereiche liegen im Lärmpegelbereich II gemäß DIN 4109. Die lärmtechnischen Anforderungen für diesen Lärmpegelbereich werden im modernen Wohnungsbau in der Regel ohne besondere Maßnahmen eingehalten

3.3 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

3.3.1 Pflanzen

Bewertungskriterien

Im Folgenden wird die Lebensraumfunktion des Untersuchungsgebietes anhand der Biotoptypen beschrieben.

➤ **Straße (60.21)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Bestehende Straßenflächen und Zufahrten, versiegelt.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
2.140	Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	1

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die bestehenden Straßenflächen werden voraussichtlich weitestgehend in die Planung integriert. Zudem werden neue Zufahrten gelegt.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Keine.

➤ **Wirtschaftsweg (60.23)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Wirtschaftswege, mit Schotterauflage.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
160	Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	2

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die bestehenden Wegflächen werden voraussichtlich weitestgehend in die Planung integriert. Zudem werden neue Zufahrten gelegt.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Keine.

➤ **Grünfläche (33.40)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Grünfläche, mit natürlicher artenreicher Vegetation.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
242	Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	III	12

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Flächen werden im Bereich der neuen Trassenführung überplant.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Kompensation durch Maßnahmen innerhalb (Baumpflanzungen)

➤ **Acker (37.10)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Ackerflächen, überwiegend Mais oder Raps.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
17.951	Biototyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	4

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Flächen werden im Bereich der neuen Trassenführung überplant.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Kompensation durch Maßnahmen innerhalb (Baumpflanzungen)

➤ **Feldhecke (41.20)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Westlicher Randbereich einer Feldhecke mit Walnuss (*Juglans regia*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Dotterweide (*Salix vitelina*), Salweide (*Salix capra*), Purpurweide (*Salix purpurea*), Grauweide (*Salix cinerea*). Ein Teil (ca. 45m²) der Hecke ist nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützt (Biotop Nr. 175123172133 „Feldhecke Alm“).

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
280	Biototyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	III	17

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Fläche wird im Bereich der neuen Straßenführung überplant. Betroffen ist davon ein ca. 280 m² im westlichen Randbereich der Hecke (Gesamtgröße ca. 570 m² gemäß Abgrenzung von LUBW, tatsächlich etwas größer), der überwiegende Teil bleibt erhalten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Der Eingriff in den Biotop ist so gering wie möglich zu halten.
- Die nicht zu erhaltende Fläche (ca. 45 m²) ist gleichartig und gleichwertig zu ersetzen (s. hierzu Kapitel 4.4.1)
- Kompensation durch Maßnahmen innerhalb (Baumpflanzungen)

➤ **Gartenflächen (60.50)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Gartenfläche 1 (Teilfläche Flst. Nr. 5376/21): Unbebaute Gewerbegebietsfläche, mit Lagerplatz und Gehölzeingrünung.

Gartenfläche 2 (Teilfläche Flst. Nr. 5412): Holzlagerplatz mit einzelnen Gehölzen.

Gartenfläche 3 (Teilfläche Flst. Nr. 5541/1, 5541-5544, 5544/1): Grünfläche mit standortfremder Eingrünung aus *Thuja occidentalis* südlich des bestehenden Weges.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
2.680	Biotoptyp mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	II	6

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Flächen werden im Bereich der neuen Straßenführung überplant.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Kompensation durch Maßnahmen innerhalb (Baumpflanzungen)

➤ **Trittpflanzenbestand / Bankett (33.70)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Hierzu wird der Grünstreifen entlang der Straßen- und Wegflächen gezählt. Gegenüber den angrenzenden Flächen ist dieser Grünstreifen durch höhere Belastungen, häufigen Schnitt und regelmäßigen Eintrag von Nähr- und Schadstoffen geprägt.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
491	Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt	I	4

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Flächen werden im Bereich der neu geplanten Straßentrasse überbaut. Entlang der neuen Straßenflächen wird sich wieder ein ähnlicher Bestand entwickeln.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Einsaat der neuen Bankettflächen unter Verwendung standortheimischen Saatgutes

➤ **Graben**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

„Anwendergraben“. Siehe hierzu auch Kapitel 2.2.2.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
58	Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt	III	13

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Der Graben ist durch den Neubau von zwei Übergängen betroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Maßnahmen gemäß artenschutzrechtlichen Hinweisen

- Kompensation durch Maßnahmen innerhalb (Baumpflanzungen)

3.3.2 Tiere

Die möglichen Auswirkungen auf geschützte Tierarten wurden in einem gesonderten Gutachten bearbeitet. Im Folgenden wird die zusammenfassende Einschätzung zitiert (für Details siehe BÜRO BIOPLAN (2022), das diesem Bericht anhängt).

Nach der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Vorkommen von relevanten Arten aus den Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten), Säugetiere (Fledermäuse), Reptilien Mauer- und Zauneidechse) und Amphibien (Kleiner Wasserfrosch, Gelbbauchunke und Kreuzkröte) zu kartiert. Betroffenheiten, aber auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden für diese Gruppen nicht ausgeschlossen. Daher sind umfangreiche Maßnahmen inklusive CEF-Maßnahmen erforderlich. Nur unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten verhindert.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheiten, aber auch keine Verwirklichung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Hierzu zählen Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien (außer Mauer- und Zauneidechse), Amphibien (außer Kleiner Wasserfrosch, Gelbbauchunke und Kreuzkröte), Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen, Käfer, Landschnecken, Schmetterlinge, Farn- und Blütenpflanzen und Moose.

(BIOPLAN 2022)

Für Maßnahmen zum Artenschutz siehe Kapitel 4.3.

3.4 Boden

Bewertungskriterien

Allgemeine Funktionen des Bodens:

- Lebensraum für Bodenorganismen und Standort für die natürliche Vegetation
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserhaushalt
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Landeskundliche Urkunde

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die Bodenkarte 1:25.000 gibt den Bodentyp *Parabraunerde, häufig pseudovergleyt, aus spätwürmzeitlichem Hochflutlehm* an. Nach Angaben des Regierungspräsidiums Freiburg kann für das Planungsgebiet folgende Bodenkennzahlen (Bodenschätzung) zugrunde gelegt werden: **L5AI, L3AI, sL2AI, sL3AI.**

Aus den Bodenkennzahlen leiten sich folgende Bodenbewertungen ab:⁵

Fläche (m²)	Bewertung L5AI
7.287	Standort für die natürliche Vegetation: die Bewertungsstufe hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht Natürliche Bodenfruchtbarkeit: <i>mittel (2,0)</i> Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: <i>hoch (3,0)</i> Filter und Puffer für Schadstoffe: <i>hoch (3,0)</i> Dieser Bodentyp ist somit von hoher Wertigkeit (3,67) .
Fläche (m²)	Bewertung L3AI
1.432	Standort für die natürliche Vegetation: die Bewertungsstufe hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht Natürliche Bodenfruchtbarkeit: <i>hoch (3,0)</i> Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: <i>sehr hoch (4,0)</i> Filter und Puffer für Schadstoffe: <i>sehr hoch (4,0)</i> Dieser Bodentyp ist somit von sehr hoher Wertigkeit (3,67) .
Fläche (m²)	Bewertung sL2AI / sL3AI
11.829	Standort für die natürliche Vegetation: die Bewertungsstufe hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht Natürliche Bodenfruchtbarkeit: <i>hoch (3,0)</i> Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: <i>sehr hoch (4,0)</i> Filter und Puffer für Schadstoffe: <i>hoch (3,0)</i> Dieser Bodentyp ist somit von hoher Wertigkeit (3,33) .

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch den Bau der Straße verliert der Boden dort, wo er versiegelt wird, alle seine Funktionen für den Naturhaushalt. Dieser Verlust muss ausgeglichen werden.

Im Bereich der Bankette und Böschungen wird der Boden durch Abgrabung, Aufschüttung und Verdichtung abgewertet. Nach LUBW 2012 kann bei Aufschüttungen eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden, wenn ein ausreichender Oberbodenauftrag erfolgt. Bei der rechnerischen Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für den Boden wird davon ausgegangen, dass die Aufschüttungsflächen und Abgrabungen einen pauschalen Wert von 1,0 annehmen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen

⁵ Für unversiegelte Flächen, für die keine Bodenkennzahl vorliegt, wird der Mittelwert der übrigen Bodenkennzahlen verwendet. Das bestehende Bankett / Trittpflanzenbestand wird aufgrund seiner Vorbelastung mit dem Bodenwert 1,0 für alle Bodenfunktionen bewertet.

- Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften
- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche im Planungsgebiet ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung zu verwenden bzw. auf den einzelnen Baugrundstücken zu verwerten (Erdmassenausgleich). Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden.
- Im Zuge der Planung werden versiegelte Flächen entsiegelt. Diese können als Aufwertung in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz berücksichtigt werden (s. hierzu Bilanz in Anhang 8). Der übrige Ausgleichsbedarf soll schutzgutübergreifend über das Schutzgut Pflanzen / Tiere beglichen werden.

3.5 Wasser

Bewertungskriterien

Grundwasser

- Grundwasserdargebot
- Grundwasserneubildungsrate

Oberflächengewässer

- *Regulationsfunktion im Naturhaushalt (z. B. Abflussregulation und Retention von Niederschlagswasser, Selbstreinigungsfunktion),*
- *Lebensraumfunktion*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet liegt in ebener Lage in der hydrogeologischen Einheit *Quartäre / pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben*. Diese wird als Grundwasserleiter eingestuft.

Entlang des westlichen Teilabschnitts verläuft ein Bach („Anwendergraben“ Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung) straßenparallel. Weitere Oberflächengewässer befinden sich nicht im Gebiet.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe
24.000	Fläche mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Wasser.	III

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Mit der Versiegelung des Gebietes verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Da Retentionsflächen verloren gehen, wird sich der Oberflächenabfluss im Gebiet erhöhen. Aufgrund der Größe der Eingriffsfläche wird dieser Effekt nicht gravierend sein.

Der Anwendergraben ist durch die Planung insoweit betroffen, dass er nun an einer neuen Stelle überquert und die alte Brücke zurückgebaut wird. Entsprechende Gewässerrandstreifen sind zu beachten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen
- Maßnahmen gemäß artenschutzrechtlichen Hinweisen
- Entwässerung gemäß Vorgaben zum Bebauungsplan
- Entsprechende Gewässerrandstreifen zum Anwendergraben sind zu beachten.

3.6 Klima und Luft

Bewertungskriterien

Regulationsfunktionen im Naturhaushalt (z. B. Regeneration von Frisch- und Kaltluft sowie als Leitbahn für den Abfluss und Transport).

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet befindet sich in ebener Lage. Über Freiflächen (insbesondere Grünland und Acker) wird Kaltluft gebildet. Siedlungsrelevante Kaltluftströmungen sind aufgrund der Größe, der Lage und Topographie der Fläche nicht zu erwarten.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe
24.000	Fläche mit geringer Bedeutung für das Klima.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Mit der Versiegelung von Grünland- bzw. Ackerflächen verringern sich die Flächen der Kaltluftentstehung. Der (vermutlich ohnehin geringe) Kaltluftabfluss wird durch den Bau der Straße nicht gestört.

Aufgrund des schmalen und linienförmigen Charakters der Straße ist nicht mit einer Veränderung der mesoklimatischen Verhältnisse zu rechnen. In das Schutzgut Klima/ Luft wird nicht in erheblicher Weise eingegriffen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen
- Baumpflanzungen entlang der neuen Straße

3.7 Landschaftsbild

Bewertungskriterien

Bei Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung wird die Eigenart, Schönheit und Störungsfreiheit des Landschaftsbildes und die Erholungseignung bewertet.

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet befindet sich in durchgehend ebener Lage und wird überwiegend durch einen Wechsel von Acker und Grünlandflächen geprägt. Der Bau der Nordtangente verläuft überwiegend quer durch die Ackerflächen. Insgesamt sind kaum Strukturelemente vorhanden.

4

Landschaft mit überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einzelnen gliedernden Landschaftsstrukturen mit fortgeschrittener Normierung.

Wertstufe II: Fläche mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Planung wird sich das Landschaftsbild verändern, die Ackerflächen werden zerschnitten. Die geplante Baumreihe nördlicher der Straße wird als strukturgebendes Element in der weitestgehend ebenen und von Ackerflächen geprägten Landschaft in Erscheinung treten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Baumpflanzungen entlang der neuen Straße

3.8 Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich liegt das *Kulturdenkmal Niederfeld*, welches in den Planunterlagen nachrichtlich dargestellt ist.

Da im Planungsgebiet bisher unbekannte archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig der zuständigen Denkmalschutzbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) schriftlich mitzuteilen. Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u.ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Das Regierungspräsidium ist ebenfalls hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.

4 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

„Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.“ (Abs. 2 c der Anlage zum BauGB)

4.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans:

- Kompensation durch Maßnahmen innerhalb (Baumpflanzungen)
- Der Eingriff in den Biotop ist so gering wie möglich zu halten. Die nicht zu erhaltende Fläche (ca. 280 m²) ist gleichartig und gleichwertig zu ersetzen (s. hierzu Kapitel 4.2.2)
- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen
- Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften
- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche im Planungsgebiet ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung zu verwenden bzw. auf den einzelnen Baugrundstücken zu verwerten (Erdmassenausgleich). Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden.
- Im Zuge der Planung werden versiegelte Flächen entsiegelt. Diese können als Aufwertung in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz berücksichtigt werden.

4.2 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB

Für die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur gestalterischen Ordnung des Baugebietes, werden im Folgenden Festsetzungen formuliert, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]

4.2.1.1 **Beleuchtung.** Für die öffentliche Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 1.700 bis max. 3.000 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers.

4.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a BauGB]

4.2.2.1 **Ansaat Bankett- und Böschungflächen.** Die Flächen sind mit artenreichem, autochthonem Saatgut anzusäen und qualifiziert zu pflegen.

4.2.2.2 **Baumpflanzungen.** Im Grünstreifen nördlich bzw. südlich der geplanten Straßentrasse sind Einzelbäume gemäß Planeintrag zu pflanzen. Es sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 zu verwenden. Es wird die Verwendung schmaler, säulenartig wachsender Baumarten empfohlen, z.B.:

- *Acer platanoides 'Columnare' / 'Olmsted'*
- *Carpinus betulus 'Fastigiata' / 'Frans Fontaine' / 'Lucas'*
- *Populus tremula*
- *Quercus robur 'Fastigiata'*

4.2.2.3 Gehölzpflanzungen und Ansaaten

- a) Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten. Es dürfen ausschließlich laubabwerfende Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Herkunftsgebiet 6 Oberrheingraben.
- b) Bäume sind in Baumquartieren (Mindestvolumen: 12 m³, Mindestmaß der Öffnung: 8 m², Mindesttiefe: 1,5 m) zu pflanzen.
Hinweis: Auf die FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ wird hingewiesen.
- c) Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.
- d) Für Wiesenansaat ist zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

4.2.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

[§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB]



4.2.3.1 **Neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher.** Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflegen und im Bedarfsfall zu ersetzen.

4.3 Maßnahmen für den Artenschutz

Die möglichen Auswirkungen auf geschützte Tierarten wurden in einem gesonderten Gutachten bearbeitet. Im Folgenden wird (in gekürzter Form) die Maßnahmen zitiert (für Details siehe BÜRO BIOPLAN (2022), welches diesem Bericht anhängt).

4.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Biotope

Ein Teilbereich des Offenlandbiotops 'Fließgewässerbiotopkomplex in Kranzmatt westlich von Ichenheim' (Biotop-Nr. 175123172529) liegt in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsbereichs. Es muss sichergestellt werden, dass in dieses Offenlandbiotop während des Bauvorhabens und Rückbaus nicht beeinträchtigt wird.

VM 2 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln erfolgen, damit keine Nester und Gelege von Boden- und Gebüschbrütern zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen sind die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten.

Durch den ganzjährigen Aufenthalt in ihrem Lebensraum gibt es keinen günstigen Zeitpunkt für einen Eingriff bei den beiden Eidechsen-Arten. Bei einer Durchführung einer Baumaßnahme ist es daher nicht auszuschließen, dass es im Winterhalbjahr zu einer Tötung einzelner Individuen kommt. Da im August die Reproduktion abgeschlossen ist, die Eidechsen, sowohl adulte wie auch juvenile, noch bis in den Oktober (November) aktiv sein können (je nach Witterungsverlauf), ist dieser Zeitraum günstig, um Eingriffe durchzuführen. Auch der Zeitraum nach Beendigung der Überwinterung und vor Beginn der Fortpflanzungszeit von (Anfang) März bis Mitte (Ende) April ist geeignet (Abb. 2). Allerdings ist in beiden Zeiträumen auf weitere artenschutzrechtlich relevante Arten und deren Biologie, insbesondere die Brutzeit der verschiedenen Vogel-Arten, zu achten. Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass, nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester bzw. Fledermäuse oder auf Hinweise auf diese gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogel-Arten und auch nicht deren Eier oder



Jungvögel, aber auch keine Fledermäuse direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogel-Arten, mit Ausnahme der nichtflüggel Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 3 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie Haussperling, Bachstelze oder Hausrotschwanz neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählen auch Lagerung von Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen oder Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogel-Arten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

VM 4 - Bauzeitenbeschränkung

Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtimmissionen, akustisch durch Lärm) der lokalen Fledermaus-Populationen müssen alle zwischen Anfang März und Mitte November durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden, also zwischen 15 Minuten vor Sonnenaufgang und 20 Minuten vor Sonnenuntergang. Dies reduziert auch die Störreize u.a. für nachaktive Vogel-Arten. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und Fortpflanzungsstadien des Kleinen Wasserfrosches müssen der Rückbau der bestehenden Brücke und der Bau der geplanten Brücke außerhalb der Aktivitätszeit und Laichzeit des Kleinen Wasserfrosches erfolgen. In dem Zeitraum 1. April bis 15. September dürfen keine Eingriffe in den Anwendergraben erfolgen.

VM 5 - Gelbbauchunke und Kreuzkröte

Da die Bauzeit auch in der Fortpflanzungszeit dieser Arten ab Ende März / Anfang April stattfindet, müssen die sich nach Regen bildenden flachen Gewässer umgehend beseitigt werden, damit sich keine Gelbbauchunken sowie Kreuzkröten ansiedeln und laichen können.

VM 6 - Vermeidung von Lichtemissionen

Da der Eingriffsbereich an Offenland grenzt und randlich die als besonders lichtempfindliche Gattung Myotis nachgewiesen wurde, ergeben sich durch Lichtemissionen Betroffenheiten. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßenbeleuchtung verzichtet werden.*
- Lichtquellen, schwache LED-Beleuchtung, dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Straßen- bzw. Wegbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.*



- Kaltweißes Licht mit hohem Blauanteil ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.

4.3.2 Vorsorgemaßnahmen

VoM 1 - Habitataufwertung für den Bluthänfling

Um die Erhaltung der ökologischen Funktion des Lebensraums des Bluthänflings sicherzustellen und Verluste des östlichen Bluthänfling-Reviere auszugleichen, ist eine Habitataufwertung für den Bluthänfling in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs notwendig. Hierfür sind gebietsheimische Gehölze, in welchen der Bluthänfling nachweislich brütet, wie z.B. Schlehe, Weißdorn, Liguster und Holunder, dem Offenlandbiotop 'Feldhecke Alm' hinzuzufügen. Dies kann mit dem Ausgleich des verlustigen Biotopteils erfolgen (siehe auch 7.5 Ersatz für die Beeinträchtigung eines geschützten Biotops). Die Aufwertung des Feldgehölzes muss spätestens mit der Erschließung des Eingriffsbereiches erfolgen.

VoM 2 - Neue Leitlinie für Fledermäuse

Am südlichen Rand der geplanten Straße ist entlang der westlichen Hälfte der geplanten Straße eine Leitlinie für Fledermäuse anzulegen. Hierfür sind auf der südlichen ausgewiesenen Grünfläche durchgängig im Abstand von 20 Metern Laubbäume gebietsheimischer Arten mit einem Stammumfang von mindestens zehn Zentimetern zu pflanzen. Entlang des geplanten Nord-Süd-Grabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Kalabrich" wird die Leitlinie durch die Pflanzung von Obstbäumen gebietsheimischer Arten, mit ebenso einem Stammumfang von mindestens zehn Zentimetern, in einem Abstand von 15 Metern weitergeführt. Der Untergrund ist zu einer Wiese zu entwickeln, die zweimal jährlich zu mähen ist. Die Pflanzung der Bäume muss spätestens mit der Erschließung des Eingriffsbereiches erfolgen.



4.3.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG - CEF-Maßnahmen

CEF 1 - Vögel

Nisthilfen

Da durch das geplante Vorhaben Nistmöglichkeiten für die planungsrelevante Art Haussperling verloren gehen, sind zur Sicherung der ökologischen Funktionalität pro Niststätte drei Sperlings-Nistkästen, z.B. das Modell Nistkasten 1B der Firma Schwegler, rechtzeitig vor Baubeginn, insbesondere vor der Baufeldräumung, an benachbarten Gebäuden, aufzuhängen. Die drei benötigten Nistkästen werden an dem hierfür geeigneten Gebäude des Anhängerverleihs auf dem Grundstück 5376/21 angebracht.

CEF 2 - Eidechsen

Der gesamte Lebensraum der Mauer- und Zauneidechse im Geltungsbereich geht durch die Umsetzung der geplanten Bebauung verloren. Daher wird ein Ersatzlebensraum benötigt. Bis Ende Februar sind im bisherigen Vorkommensbereich auf dem Flurstück 5412 die vorhandenen Bäume zu fällen. Die Wurzelstöcke sind jedoch zunächst im Boden zu belassen. Die oberirdischen Versteckmöglichkeiten, insbesondere die Holzstapel, sind ebenfalls zu entfernen. Zudem ist der Vorkommensbereich bis zur Beendigung des Abfangens der Eidechsen mit einem Reptilienzaun abzugrenzen (Karte 5).

Größe des Ersatzlebensraumes

Für Ersatzlebensräume der Mauereidechse wird von einem Raumanspruch von 80 m² pro adultes Individuum ausgegangen. Ausgehend von einer Populationsstärke für die Vorkommen innerhalb des Geltungsbereiches entspräche dies, bei einem angenommenen Raumanspruch am oberen Ende, einem rechnerischen Flächenbedarf von 1.600m². Nimmt man den derzeitigen, wesentlich kleineren, Vorkommensbereich als Grundlage, was aufgrund der vorgefundenen hohen Abundanz auch gerechtfertigt ist, reduziert sich der Flächenbedarf auf etwa 130 m². Bei der Größe der CEF-Fläche gilt es zu beachten, dass sich der Flächenanspruch nicht auf eine ebene Fläche, sondern auf dreidimensionale Strukturen aufteilt, u.a. aufgrund des Volumens der Steinriegel und der Trockenmauern sowie der Tagesverstecke, was zu einer Reduzierung des zweidimensionalen Flächenbedarfs führt.

Für Ersatzlebensräume der Zauneidechse wird von einem mittlerem Raumanspruch von 150m² pro adultes Individuum ausgegangen. Ausgehend von einer angenommenen Populationsstärke von fünf bis zehn Individuen innerhalb des Geltungsbereichs entspräche dies, bei einem angenommenen Raumanspruch in einer Spanne von 10 bis 100 m², einem rechnerischen Flächenbedarf von 50 bis 1000 m². Die angelegten Strukturen für die Zauneidechse auf dem Flurstück 5376 umfassen ungefähr 90 m² und sind damit als ausreichend dimensioniert zu betrachten.

Lage und Struktur des Ersatzlebensraums

Die CEF-Flächen für die Mauer- und Zauneidechse sind auf dem Flurstück 5376 zu entwickeln.



Für den Ersatzlebensraum der Mauereidechse sind auf jeweils etwa zehn Metern zwei Steinschüttungen so anzulegen, dass eine ausreichende Besonnung gewährleistet ist, d.h. möglichst wenig Schattenwurf durch die Gehölze vorhanden ist. Die Steine der Steinschüttungen selbst sollten eine unterschiedliche Größe in einer Abmessung von 40 bis 80 cm haben. Südöstlich der Steinschüttungen ist jeweils eine Sandlinse mit einer Tiefe von ungefähr 70 cm anzulegen. Eine Pflanzung von Sträuchern ist auf dem Flurstück 5376 nicht erforderlich, da sich auf der Fläche bereits geeignete Gehölze befinden.

Für die Zauneidechse sind drei Totholzhaufen mit angrenzenden offenen Bodenbereichen anzulegen. Dort sind durch Ausbringen von Kies und/oder Sand kleinräumig Rohbodenflächen zu schaffen. Die Pflege der Maßnahmenfläche für die Zauneidechse deckt sich jedoch grundsätzlich mit der Pflege der vorhandenen Magerwiese.

Abfang

Um einen maximalen Abfangerfolg zu erreichen, muss eine Maßnahmenkombination aus Hand- und Schlingenfang angewandt werden. Um den Fangerfolg des Schlingenfanges zu erhöhen, werden ab Mitte März bis, je nach Witterung, Mitte / Ende April engmaschig Reptilienbretter ausgebracht. Der Abfang kann im Spätsommer ab Ende August wiederholt werden. Mauer- und Zauneidechsen benutzen diese leicht erwärmbaren Strukturen insbesondere in den frühen Morgenstunden zur Thermoregulation. Somit ist ein Auffinden und Abfangen der Tiere schneller möglich. Ergänzend werden Gefäße als Lebendfallen in den Boden eingegraben, welche jeweils am Folgetag des Ausbringens kontrolliert werden und gefangene Tiere auf die Ersatzfläche verbracht werden.

Pflege der Maßnahmenfläche

Die Flächen direkt um die trockenmauerartigen Strukturen sind als Nahrungshabitat zu erhalten und vor Sukzession und Verfilzung zu schützen. Die Fläche muss, bis auf die eidechsenspezifischen Bereiche, als extensive (ohne Düngung), zweischürige Wiese bewirtschaftet werden und das Mähgut abtransportiert werden. Dieses Mähen kann je nach Vegetationsentwicklung ein- bis zweimal jährlich oder zweijährig erfolgen und darf nicht die gesamte Fläche betreffen. Da das Mähen während der Aktivitätsphase der Eidechsen stattfindet, ist dieses in Phasen durchzuführen, die außerhalb der täglich Aktivitätsphasen liegen, also vor Sonnenaufgang oder -untergang oder bei schlechter Witterung wie Niederschlag. Da die Flächen bisher auch gemäht wurden, ist davon auszugehen, dass auf der Fläche keine Gehölzsukzession eintritt; dies muss jedoch beobachtet werden, damit keine vollständige Beschattung eintritt. Daher sind die Bereiche regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls aufkommende Gehölze regelmäßig, spätestens nach wenigen Jahren, wieder zu roden. Bei aufkommender Vegetation, u.a. Brombeeren, muss diese eventuell jährlich erfolgen. Die Pflege muss dauerhaft erfolgen. Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität. Bei vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen ist eine sehr hohe Wirksamkeit festzustellen, da beide Eidechsenarten neue Lebensräume schnell und erfolgreich besiedeln kann.

Überprüfung der Vorkommen während der Bauphase



Aufgrund des möglichen Auftretens der Mauereidechse in den Randbereichen des Geltungsbereiches muss der gesamte Baubereich regelmäßig überprüft werden, um auch hier ein Einwandern von Individuen in den Bereich der Bautätigkeiten zu verhindern. Sollten dabei Individuen nachgewiesen werden, sind diese zu fangen und in die neu angelegten Lebensräume umzusetzen. Der gesamte Bauablauf ist daher vor Beginn der Baumaßnahme mit der naturschutzfachlichen Baubegleitung abzustimmen.

Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen inklusive Monitorings

Das gesamte Konzept schließt auch Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Zustands ein, wobei Funktions- und Wirkungskontrollen (Effektivitätskontrollen) durch den Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen und von besonderer Bedeutung sind. Eine naturschutzfachliche Bauüberwachung (= ökologische Baubegleitung), die auf einen orts- und sachkundigen Biologen mit guten faunistischen, aber auch tierökologischen Kenntnissen zurückgreift, ist zwingend erforderlich. Dadurch werden die verschiedenen Maßnahmen überwacht, begleitet und überprüft und damit gravierende Eingriffe verhindert, insbesondere hinsichtlich der Reptilien. Ferner ist der Zeitplan der Baumaßnahmen mit der naturschutzfachlichen Bauüberwachung abzustimmen.

4.4 Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Im Folgenden werden die Maßnahmen dargestellt, die im Zuge des Bebauungsplans außerhalb des Geltungsbereiches zu erbringen sind.

4.4.1 Ausgleich für den Eingriff in die gesetzlich geschützte Feldhecke „Feldhecke Alm“ (Flurstück 5412, Teil)

Im nördlichen Bereich der Planung wird eine Feldhecke tangiert. Die Hecke ist nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützt (Biotop Nr. 175123172133 „Feldhecke Alm“). Die Fläche wird im Bereich der neuen Straßenführung überplant. Betroffen ist davon ein ca. 45 m² im westlichen Randbereich der Hecke, der überwiegende Teil bleibt erhalten.

Die bestehende Feldhecke ist auf einer Fläche von min. 45 m² in Form einer T-Abzweigung zu ergänzen. Folgende Arten sind zu verwenden: Schlehe (*Prunus spinosa*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Dotterweide (*Salix vitelina*), Salweide (*Salix capra*), Purpurweide (*Salix purpurea*), Grauweide (*Salix cinerea*), Holunder (*Sambucus nigra*), Liguster (*Ligustrum vulgare*). Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m.

4.4.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Mit der Realisierung der Nordtangente werden überwiegend geringwertige Biotoptypen beseitigt oder umgenutzt. Wo Boden versiegelt wird, gehen sämtliche Funktionen des Bodens verloren. Die Bodentypen im Planungsgebiet sind von überwiegend hoher Wertigkeit.

Der Ausgleichsbedarf ergibt sich aus dem Schutzgut "Boden" (für Schutzgut "Pflanzen und Tiere" entsteht durch die Baumpflanzungen bereits eine Aufwertung innerhalb des Geltungsbereiches der Planung). Die Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima und Landschaftsbild wurden nicht bilanziert, sondern nur verbal beschrieben.

Es ergibt sich folgender, außerhalb des Bebauungsplans auszugleichender Ausgleichsbedarf (s. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz in Anhang 8).

	in Ökopunkten
Ausgleichsbedarf Pflanzen und Tiere	-35.219
Ausgleichsbedarf Boden	212.813
Entsiegelung Wegflächen	-22.160
Gesamt	155.434 ÖP

4.4.3 Entsiegelung des Bodens

Im Zuge der Planung werden versiegelte Flächen entsiegelt. Diese können als Aufwertung in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz berücksichtigt werden (s. hierzu Bilanz in Anhang 8). Es ergibt sich ein Aufwertungspotential von 22.160 Ökopunkten.

4.4.4 Ökokontomaßnahme „Altenheim 0613 Beilenmatt“

Für das Bauvorhaben „Neubau der Nordtangente Neuried-Ichenheim“, Teilstrecke Kreuzstraße – „Auf der Alm“ sind nach Bilanzierung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz **155.434 ÖP** auszugleichen. Diese werden aus dem Ökokonto der Gemeinde Neuried, betreut durch das Planungsbüro bhmp, bezogen
Folgende Angaben zur Ökokontomaßnahme laut BHMP 2022:

Aktenzeichen: 317.02.133

Bezeichnung: Altenheim 0613 Beilenmatt

Beschreibung: Entwicklung einer mageren Viehweide mit Nassstellen

Lage: Neuried-Altenheim Flurst.Nr. 613/0

Fläche: 17.870 m²

Zugehöriges Kartenmaterial siehe Anhang 9.

4.5 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen

[§§ 135 Buchst: a und b BauGB i. V. m. § 9 (1a) sowie § 8a (1) BNatSchG]

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen 4.2 - 4.4 sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Erschließung und Bebauung der Fläche entstehen, zuzuordnen.

5 Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht

„Eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung“⁶.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)			
„Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.“ (Abs. 2 b der Anlage zum BauGB)			
Auswirkungen	Bei Nichtdurchführung der Planung	bei Durchführung der Planung	Besonders betroffene Schutzgüter
<ul style="list-style-type: none"> ➤ direkt ➤ indirekt ➤ sekundär ➤ kumulativ 	Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung bzw. die momentan vorliegende Nutzung der Verkehrsflächen würde so beibehalten werden. Der Verkehr würde weiterhin durch den Ort geführt werden und es würde kein separater Weg für Radfahrer und Fußgänger geschaffen werden.	Der Straßenneubau wird festgesetzt und zeitnah gebaut.	Pflanzen/Tiere, Boden, Mensch
<ul style="list-style-type: none"> ➤ grenzüberschreitend 	Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.	Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.	-
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kurzfristig ➤ mittelfristig ➤ langfristig ➤ ständig ➤ vorübergehend 	Kurz- und voraussichtlich auch mittelfristig würde die bestehende landwirtschaftliche Nutzung bzw. die momentan vorliegende Nutzung der Verkehrsflächen so beibehalten werden. Über langfristige Auswirkungen und zukünftige Nutzung des Gebiets kann keine Aussage getroffen werden.	Die Straße wird voraussichtlich kurz- bis mittelfristig genutzt werden. Über langfristige Auswirkungen und zukünftige Nutzung des Gebiets kann keine Aussage getroffen werden. Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden.	Pflanzen/Tiere, Boden, Mensch
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Positiv ➤ negativ 	Höherwertige Flächen für den Naturhaushalt blieben erhalten, wobei durch die Straßenführung auf überwiegend bereits bestehenden Verkehrsflächen, dieser Eingriff generell als gering einzustufen ist. Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Verkehr weiterhin durch den Ort geführt werden, was als negativ insbesondere für die Anwohner einzustufen ist. Zudem würde kein Rad- und Gehweg gebaut werden.	Der Bau der Nordtangente inklusive Geh- und Radweges wirkt sich positiv auf die Allgemeinheit aus, da zum einen der Verkehr nicht mehr durch den Ortskern, sondern außerhalb geführt wird und Radfahrer nun einen eigenen Weg nutzen können, womit sich das Unfallrisiko mindert. Da die neue Straßenführung überwiegend auf bereits bestehenden Verkehrsflächen geführt wird, sind kaum negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten.	Mensch, Pflanzen/Tiere, Boden
Auswirkungen auf Umweltschutzziele auf Ebene der	Es sind keine europäischen oder auf Bundes-, bzw. Landesebene festgesetzte Schutzgebiete betroffen.	Es sind keine europäischen oder auf Bundes-, bzw. Landesebene festgesetzte Schutzgebiete betroffen.	Pflanzen/Tiere

⁶ Dies soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens erstrecken und auf der Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.



Europäischen Union / Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene	Auswirkungen auf andere Umweltschutzziele sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten.	Auswirkungen auf andere Umweltschutzziele sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten.	
--	---	---	--

„In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.“ (Abs. 2 d der Anlage zum BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurden die Belange von Grünordnung und Artenschutz aufgegriffen und berücksichtigt.

„Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind.“ (Abs. 2 e der Anlage zum BauGB)

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.

„Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.“ (Abs. 3 a der Anlage zum BauGB)

Die verwendeten Bewertungsmethoden bei der Ausarbeitung des Umweltberichts und der Eingriff-/Ausgleichsbilanz sind in Kap. 1.4 aufgezeigt.

Es werden folgende Gutachten berücksichtigt und eingearbeitet:

- DR. HOHLFELD (2018): Potentialabschätzung zu dem Neubau der Nordtangente Neuried-Ichenheim auf der Gemarkung der Gemeinde Neuried - Beurteilung im Hinblick auf die Betroffenheit der Fauna und die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen. Stand Mai 2018. 8 S. Freiburg.
- BÜRO BIOPLAN (2022): Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- RS INGENIEURE (2022): Schalltechnische Untersuchung

„Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.“ (Abs. 3 b der Anlage zum BauGB)

Überwachung innerhalb des Geltungsbereichs

Ausgleich auf privaten Flächen

Damit die Festsetzungen eingehalten werden, wird die Gemeinde alle rechtlichen Möglichkeiten (u.a. § 178 BauGB) nutzen.

Überwachung außerhalb des Geltungsbereichs

Die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen auf gemeindeeigenen Flächen. Die Gemeinde verfügt über ein Ökokonto. In diesem Ökokonto sind die betreffenden Maßnahmen erfasst und bewertet. Das Ökokonto wurde mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten abgestimmt. Die Umsetzung der Maßnahmen wird vom entsprechenden Planungsbüro und der Gemeinde Steinach betreut.

„Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.“ (Abs. 3 c der Anlage zum BauGB)

Schutzgüter	Auswirkungen und Kompensation
Mensch	Während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Lärm- und Schadstoffemissionen kommen, die sich im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden. Die Anlage der Ortsumfahrung eines Rad- und Gehwegs im Zuge der Straßenplanung ist insgesamt als positiv für die Allgemeinheit einzustufen. Maßnahmen nicht erforderlich.
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	Die Flächen werden im Bereich der neuen Straßenführung überplant. Maßnahmen: Der Eingriff in den Biotop ist so gering wie möglich zu halten, die nicht zu erhaltende Fläche ist gleichartig und gleichwertig zu ersetzen. Baumpflanzungen entlang der neuen Straße; Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken; Einsaat der neuen Bankettflächen unter Verwendung standortheimischen Saatgutes; Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs; Maßnahmen gemäß artenschutzrechtlichen Hinweisen. Eine saP durch BÜRO BIOPLAN durchgeführt. Maßnahmen Kap. 4.3.
Boden	Durch den Bau der Straße verliert der Boden dort, wo er versiegelt wird, alle seine Funktionen für den Naturhaushalt. Maßnahmen: Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken; Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen; Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften; sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden, Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung zu verwenden; Entsiegelung: schutzgutübergreifender Ausgleich.
Wasser	Mit der Versiegelung des Gebietes verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Da Retentionsflächen verloren gehen, wird sich der Oberflächenabfluss im Gebiet erhöhen. Aufgrund der Größe der Eingriffsfläche wird dieser Effekt nicht gravierend sein. Maßnahmen: Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken; Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen; Maßnahmen gemäß artenschutzrechtlichen Hinweisen.
Klima / Luft	Mit der Versiegelung von Grünland- bzw. Ackerflächen verringern sich die Flächen der Kaltluftentstehung. Der (vermutlich ohnehin geringe) Kaltluftabfluss wird durch den Bau der Straße nicht gestört. Aufgrund des schmalen und linienförmigen Charakters der Straße ist nicht



	mit einer Veränderung der mesoklimatischen Verhältnisse zu rechnen. Maßnahmen: Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken; Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen; Baumpflanzungen entlang der neuen Straße.
Landschaftsbild	Das Landschaftsbild wird sich verändern, die Ackerflächen werden zerschnitten. Die geplante Baumreihe nördlicher der Straße wird als strukturgebendes Element in der weitestgehend ebenen und von Ackerflächen geprägten Landschaft in Erscheinung treten.
Kultur und sonstige Sachgüter	Voraussichtlich nicht betroffen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt. (§ 4 (1) BauGB)

Die Ergebnisse der Trägerbeteiligung nach BauGB werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

Aufgestellt: Lahr, 12.10.2022

Kappis Ingenieure GmbH

gez. Heinrich Scholübbes

6 Literaturverzeichnis

BÜRO BIOPLAN (2022): Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

DR. HOHLFELD (2018): Potentialabschätzung zu dem Neubau der Nordtangente Neuried-Ichenheim auf der Gemarkung der Gemeinde Neuried - Beurteilung im Hinblick auf die Betroffenheit der Fauna und die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen. Stand Mai 2018. 8 S. Freiburg.

LFU (2002): Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. 91 S. Karlsruhe

LUBW (2010). Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. 32 S. Karlsruhe.

MÜLLER & OBERDORFER (1974): Die potentielle natürliche Vegetation Baden-Württemberg. 46 S. + Karte. Ludwigsburg

ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010. 77 S.

RS INGENIEURE (2022): Texte und Pläne zum Bauvorhaben.

RS INGENIEURE (2022): Schalltechnische Untersuchung

RVSO (2016): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Regionalplan. Textteil + Kartenanlagen. Freiburg.

UM BW (2012): Umweltministerium Baden-Württemberg. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. 21 S. Stuttgart.

Internet:

Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW): http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN

Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau): http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver

Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-bw.de/>

Karten:

Landesbetrieb Vermessung: Top 25 Baden-Württemberg Amtliche topographische Karten 1:25.000 Version 3 (DVD-ROM)

Geologisches Landesamt Baden-Württemberg (1995): Bodenkarte 1:25.000, Blatt 7712 Ettenheim



Anhang

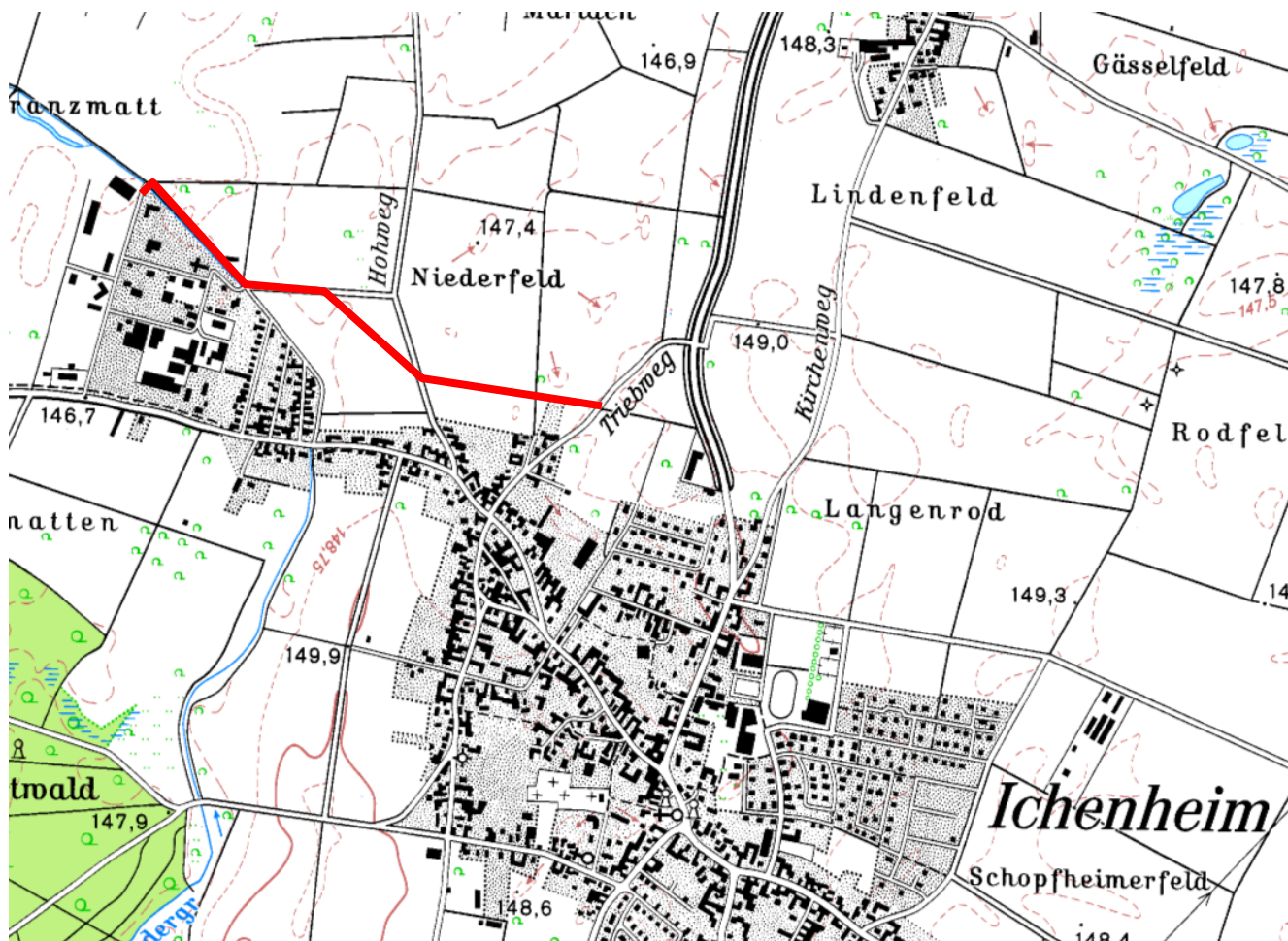
Anhang 1	Lage des Planungsgebiets	35
Anhang 2	Bestandesplan	36
Anhang 3	Datenauswertebogen §30 BNatSchG-Biotop	38
Anhang 4	Bodenübersichtskarte	40
Anhang 5	Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter	41
Anhang 6	Bewertungstabelle Landschaftsbild	42
Anhang 7	Bilder	43
Anhang 8	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	44
Anhang 9	Naturschutzrechtlicher Ausgleich	47
Anhang 10	Straßenplanung	48



Anhang 1

Lage des Planungsgebiets

(unmaßstäblich)



— ungefähre Lage des Planungsgebiets



Anhang 2b



Anhang 3b

Datenauswertebogen §30 BNatSchG-Biotop

Offenlandbiotopkartierung Baden-Württemberg

Biotopname: **Feldhecke Alm**

Biotopnummer: **175123172133**

* Prunus spinosa agg.	Artengruppe Schlehe	1996	ss
* Rubus caesius	Kratzbeere	1996	ss
* Salix caprea	Sal-Weide	1996	ss
* Salix cinerea	Grau-Weide	1996	ss
* Salix fragilis	Bruch-Weide	1996	ss
* Salix purpurea	Purpur-Weide	1996	ss
* Urtica dioica	Große Brennessel	1996	ss

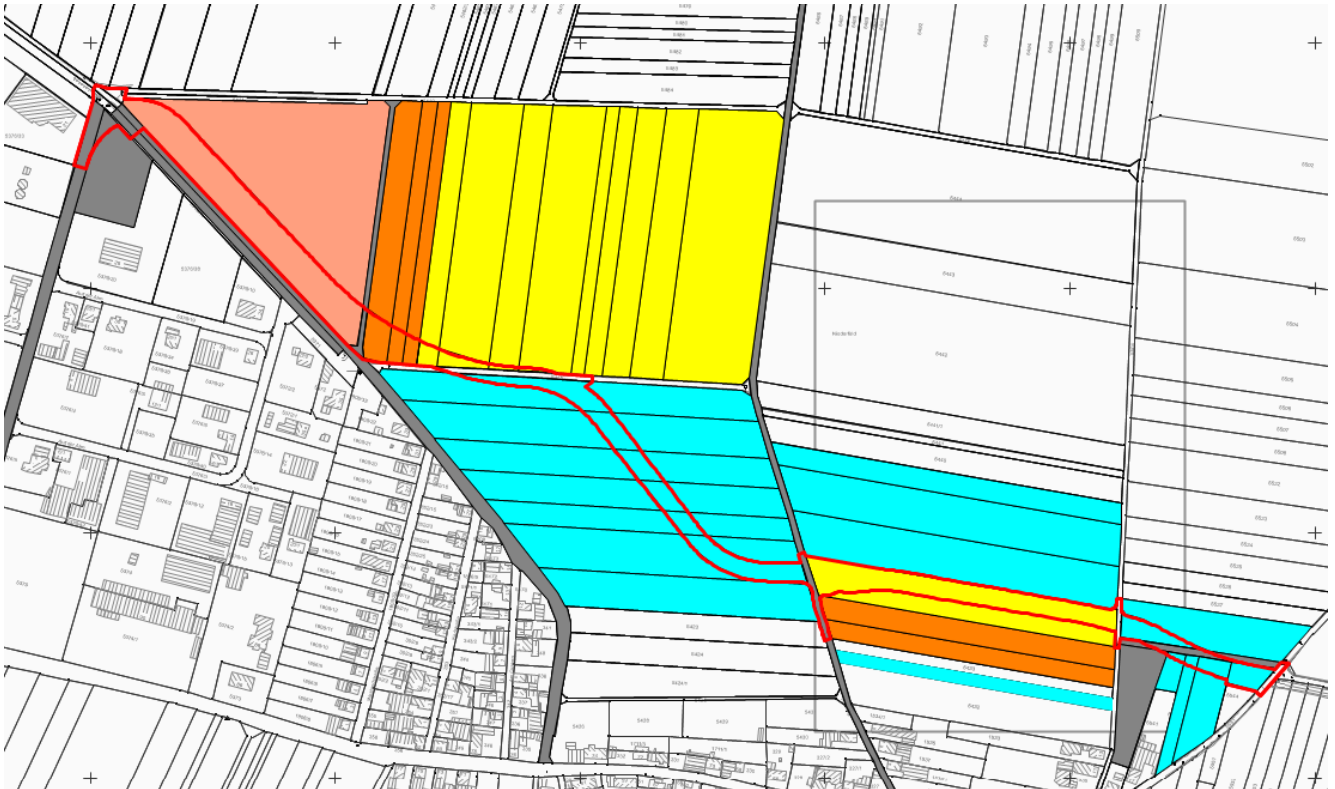
Quelle: ss = Schneider, Siegfried

Rote Liste: * = ungefährdet



Anhang 4

Bodenübersichtskarte



- Hellrot: L5AI
- Orange: L3AI
- Türkis: sL3AI
- Gelb: sL2AI

Bodenkennzahlen (Bodenschätzung), Angaben des Regierungspräsidiums Freiburg

Anhang 5

Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter (5-stufigen Methode nach ÖKVO 2010)

Grundwert (ÖKVO 2010)	Wertstufe (ÖKVO 2010)
----------------------------------	----------------------------------

Biotoptyp / Schutzgut Pflanzen und Tiere	1-4	I	sehr gering
	5-8	II	gering
	9-16	III	mittel
	17-32	IV	hoch
	33-64	V	sehr hoch






Bewertungsklasse Boden (LUBW 2010)	Bewertung
---	------------------

Schutzgut Boden	0	sehr gering
	1	gering
	2	mittel
	3	hoch
	4	sehr hoch

Anhang 6

Bewertungstabelle Landschaftsbild

10	Naturlandschaft mit natürlicher bzw. naturnaher Vegetation ohne land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.
	Historische Kulturlandschaft von besonders charakteristischer Eigenart mit althergebrachter land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung bzw. Pflege.
9	Wald-Feld-Landschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung, kleinparzellierter Wald-Feld-Gemengelage und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbarer Biotoptypen.
8	Feldlandschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit überwiegend extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbaren Biotoptypen.
	Waldlandschaft mit ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung und vereinzelt extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.
7	Wald-Feld-Landschaft mit einer teils extensiven, teils intensiven land-/forstwirtschaftlichen Bodennutzung, einem hohen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
6	Feldlandschaft mit teils intensiver, teils extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem mittleren Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
	Parklandschaft mit stiller Erholungsnutzung (z.B. Parkanlagen in der freien Landschaft)
5	Wald-Feld-Landschaft mit überwiegend intensiver land-/forstwirtschaftlicher Nutzung und einem geringen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und fortgeschrittener Normierung.
4	Landschaft mit überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einzelnen gliedernden Landschaftsstrukturen mit fortgeschrittener Normierung.
	Historisch gewachsene Ortslage mit landschaftstypischer Bauweise und Siedlungsstruktur.
3	Meist siedlungsnah oder innerörtliche Grünflächen , auch mit intensiver Erholungsnutzung (großflächige Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe, Badeseen, offene Gärten, Golfplätze)
2	Feldlandschaft ohne naturraumtypische Eigenart mit ausschließlich intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung ohne gliedernde Landschaftsstrukturen.
1	Innerörtliche Bereiche mit guter Durchgrünung bzw. meist siedlungsnah Bereiche mit intensiver Freizeitnutzung (z.B. Gärten, Kleingartenanlagen, Campingplätze, Wochenendhausgebiete)
0	Geschlossene Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete.

	Wertstufe V: Flächen mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild
	Wertstufe IV: Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild
	Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Bedeutung für Landschaftsbild
	Wertstufe II: Flächen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild
	Wertstufe I: Flächen mit sehr geringer / ohne Bedeutung für das Landschaftsbild

Anhang 7

Bilder



Abb.1 Wirtschaftsweg mit Grünland und Thuja-Hecke.



Abb. 2 Ackerflächen.



Abb. 3 Bestehende Straße mit Ackerflächen.



Abb. 4 Bestehende Straße mit Ackerflächen.



Abb. 5 Feldgehölze (§30 BNatSchG-Biotop Nr. 175123172133)

Anhang 8

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Tiere/Pflanzen

Bestand				
Fläche in m ²	Bestand	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
2.140	Straße (60.21)	I	1	2.140
160	Wirtschaftsweg (60.24)	I	2	320
491	Trittrassen / Bankett (33.70)	I	4	1.964
242	Grünflächen (33.40)	III	12	2.904
17.951	Acker (37.10)	I	4	71.804
2.680	Gartenflächen (60.50)	I	6	16.080
280	Feldhecke (41.20)	III	17	4.760
58	Graben (12.60)	III	13	754
24.002				100.726

Bewertung Bestand:	100.726
---------------------------	----------------

Planung				
Fläche in m ²	Planung	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
10.421	Straße, Zufahrten und Geh- und Radweg (60.21)	I	1	10.421
13.523	Böschung / Grünfläche (33.70, 33.43)	III	6	81.138
58	Graben (12.60)	III	13	754
	Baumreihe (45.10a)* - 101 Stk.			43.632
24.002				135.945

Bewertung Planung:	135.945
---------------------------	----------------

Rest / Ausgleichsbedarf Tiere/Pflanzen:	-35.219
--	----------------

Gesamtausgleichsbedarf Tiere/ Pflanzen + Boden	177.594
---	----------------

* **Baumreihe:** Für die Ausgleichsberechnung wird analog ÖKVO 2010 vorgegangen:

Der Punktwert pro Baum wird ermittelt durch Multiplikation des Planungswerts mit dem Stammumfang [cm] nach 25 Jahren Entwicklungszeit.

Dieser errechnet sich aus dem Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt addiert mit dem prognostizierten Zuwachs, der je nach Wuchsstärke der Art mit 50 bis 80 cm veranschlagt wird.

Angenommener Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt: 12 cm

Prognostizierter Zuwachs: 60 cm

Punktwert: 6 Ökopunkte

Punktwert pro Baum: 72 * 6 cm = 432



Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Boden

Bestand	Klassen- zeichen	Flächen in m ²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung vor der Planung	
			NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
Unversiegelte Flächen	L3AI	1.423	3,0	4,0	4,0	3,67	5.218	20.871
	L5AI	7.287	3,0	2,0	3,0	2,67	19.432	77.728
	sL2AI	5.157	3,0	4,0	3,0	3,33	17.190	68.760
	sL3AI	6.672	3,0	4,0	3,0	3,33	22.240	88.960
	keine Angaben	614	3,0	3,5	3,3	3,25	1.996	7.982
Unversiegele Flächen (Bankett, Weg)		709	1,0	1,0	1,0	1,00	709	2.836
Versiegelte Flächen		2.140	0,0	0,0	0,0	0,00	0	0
		24.002					66.784	267.137

Planung	Klassen- zeichen	Flächen in m ²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung nach der Planung	
			NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
Versiegelte Flächen		10.421	0,0	0,0	0,0	0,00	0	0
Unversiegelte Flächen		13.581	1,0	1,0	1,0	1,00	13.581	54.324
Σ		24.002					13.581	54.324

Ausgleichsbedarf	in BWE		in Ökopunkten	
			53.203	212.813

NB Natürliche Bodenfruchtbarkeit
Ausgleichskörper im
AW Wasserkreislauf
Filter und Puffer für
FP Schadstoffe
BWE Bodenwerteinheiten



Bodenaufwertung

Entsiegelung Rückbau Wegflächen

Bestand	Klassen- zeichen	Flächen in m ²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung vor der Planung	
			NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
Versiegelte Flächen		1.385	0,0	0,0	0,0	0,00	0	0

Planung	Klassen- zeichen	Flächen in m ²	Bewertungsklassen*				Bodenbewertung nach der Planung	
			NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
Unversiegelte Flächen		1.385	4,00	4,00	4,00	4,00	5.540	22.160

Aufwertungspotential	in BWE		in Ökopunkten	
		-5.540	-22.160	

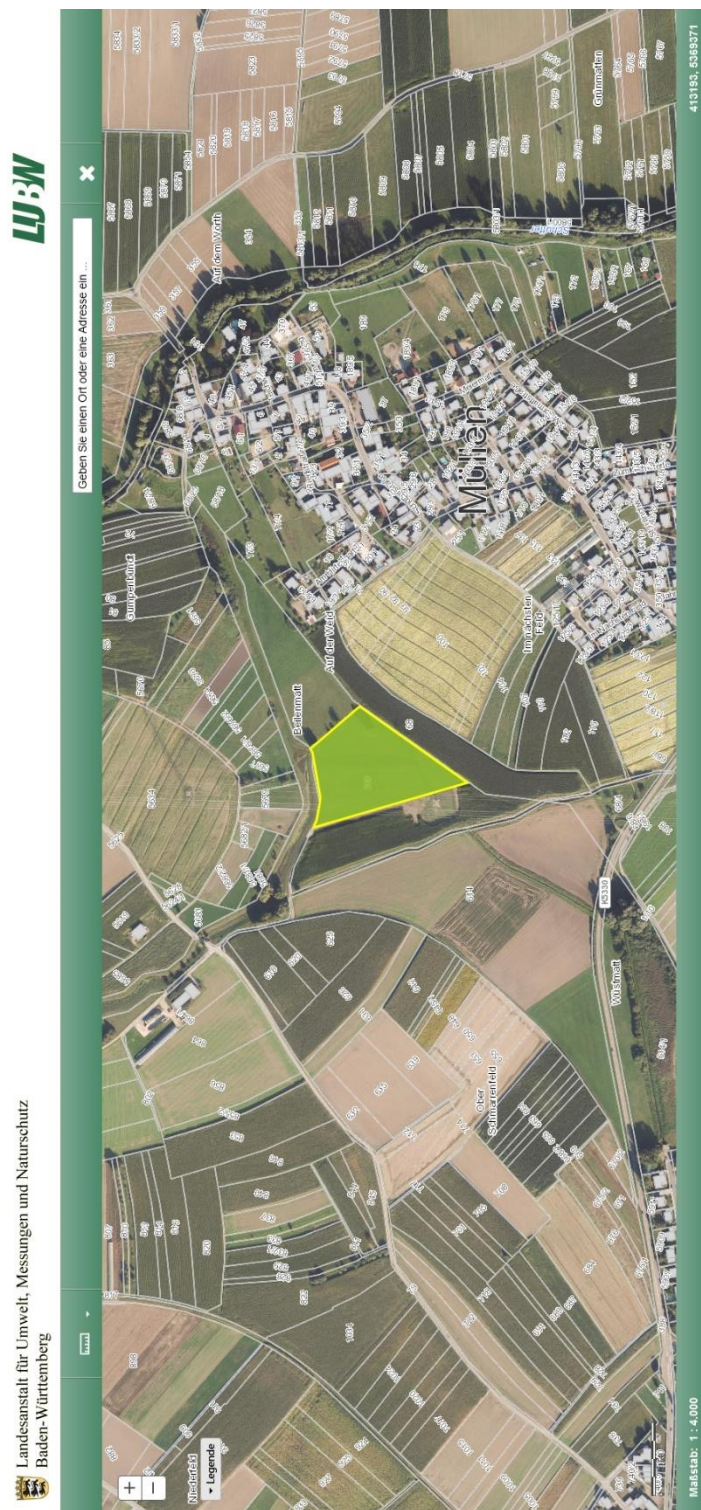
* Wertstufengewinn eines Bodens +4 BWE bzw. 16 ÖP/m² gemäß LUBW 2012 ("Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung", Kap. 5.2, Tab. 3) bzw. Anhang zur ÖKVO 2010

Restlicher Gesamtausgleichsbedarf Tiere/ Pflanzen + Boden	155.434
--	----------------



Anhang 9

Naturschutzrechtlicher Ausgleich

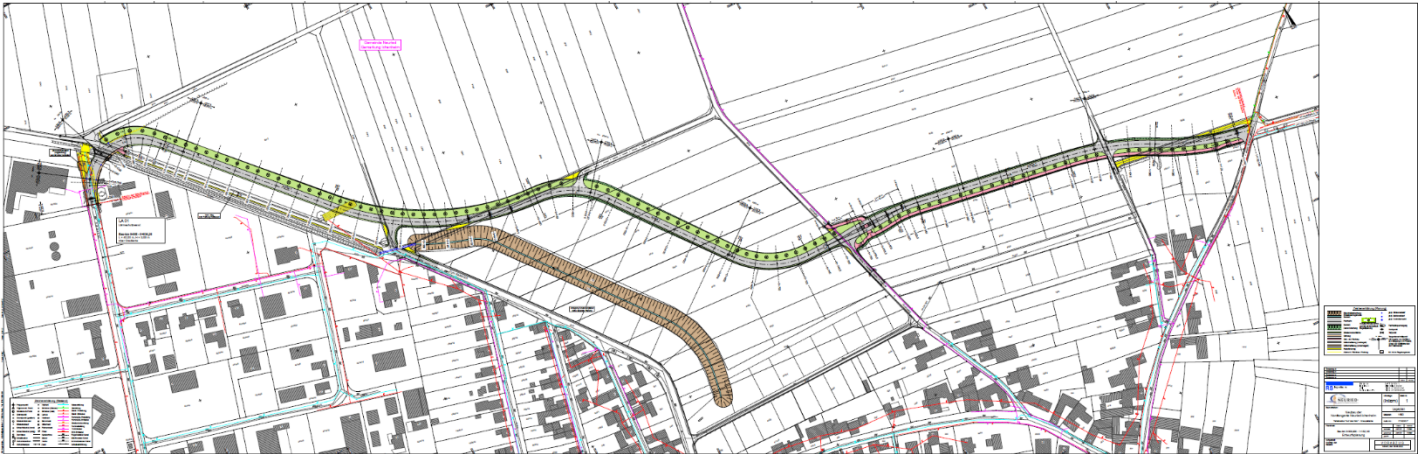


BHMP 2022



Anhang 10

Straßenplanung



Straßenplanung RS INGENIEURE 2022 - Flächen, die zurückgebaut werden sollen, gelb markiert